

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 128/11 B

L 2 R 268/10 (Hessisches LSG)
S 21 R 945/07 (SG Frankfurt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.2.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes K. -H. V. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihr am 2.3.2011 zugestellten Urteil hat die Klägerin am Montag, den 4.4.2011, Beschwerde beim BSG eingelegt. In ihrer am 17.5.2011 eingegangenen Beschwerdebegründung beruft sie sich auf das Vorliegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und sinngemäß einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Beschwerde ist zum einen nicht fristgerecht begründet worden.
- 4 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Das Urteil des LSG vom 8.2.2011 ist der Klägerin am 2.3.2011 zugestellt worden, sodass die Beschwerdebegründungsfrist am 2.5.2011 abgelaufen ist (§ 64 Abs 1, Abs 2 Satz 1 SGG). Die Beschwerdebegründung ist aber erst am 17.5.2011 eingegangen. Wiedereinsetzungsgründe iS von § 67 Abs 1 SGG sind nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich.
- 5 Zum anderen ist die Begründung nicht formgerecht erfolgt.
- 6 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 7 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG



diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 9 Die Klägerin hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe das Urteil des BSG vom 5.5.2009 (*B 13 R 55/08 R - BSGE 103, 99 = SozR 4-2600 § 46 Nr 6*) verkannt, indem es die eigentlich entscheidenden Gesamtumstände der Ehe allein anhand der objektiven Umstände beurteilt habe. Zwar habe das LSG das genannte Urteil des BSG aufgeführt und die Grundsätze dieser höchstrichterlichen Entscheidung wiederholt, die hierin aufgestellten Kriterien für die Gesamtabwägung aber nicht im Berufungsurteil umgesetzt.
- 10 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 11 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe ihre Erklärungen falsch gewürdigt (*S 3 der Beschwerdebegründung*) und ihre persönlichen Gründe für die Eheschließung sowie die Motivlage des Versicherten überhaupt nicht berücksichtigt (*S 5 der Beschwerdebegründung*), rügt sie sinngemäß auch eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)